

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 14. Juni 2019

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwielochsee	Seite 5
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Jamlitz	Seite 5
Bekanntmachung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 3. April 2019	Seite 8
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 29. April 2019	Seite 8
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 13. Mai 2019	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 14. Mai 2019	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 15. Mai 2019	Seite 10
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 16. Mai 2019	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 20. Mai 2019	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse 20. Sitzung Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 23. Mai 2019	Seite 11
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Trebitz	Seite 11
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow	Seite 11



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 899.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 879.000,00 € |
|
 | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
|
 | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 978.400,00 € |
| Auszahlungen auf | 834.600,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	793.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	41.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 377 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 €
 festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz, 15.05.2019

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 838.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 829.300,00 € |
|
 | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
|
 | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 834.300,00 € |
| Auszahlungen auf | 818.400,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	43.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	69.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.200,00 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 980 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 388 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 €

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 - Kämmerei - 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 25.04.2019

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	757.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	735.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	886.000,00 €
Auszahlungen auf	842.000,00 €
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	175.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	176.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.400,00 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019

wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 1.128 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 305 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 €

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 - Kämmerei - 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 21.05.2019

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.631.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.650.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	21.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.900,00 €
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.635.500,00 €
Auszahlungen auf	1.623.300,00 €
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.529.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	106.000,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	119.300,00 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
- Gewerbesteuer 316 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

- 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 - Kämmerei -
- 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 24.05.2019

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Straupitz (Spreewald) (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr.23),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Straupitz (Spreewald) vom 23.05.2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Straupitz (Spreewald) werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 320 v. H.
für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Grundsteuer B 430 v. H.
für alle anderen Grundstücke
- Gewerbesteuer 316 v. H.

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.05.2018 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 24.05.2019

gez. Chilla
Stellvertreterin des Amtdirektors

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Spreewaldheide vom 20.05.2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Spreewaldheide werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 1128 v. H.
für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Grundsteuer B 440 v. H.

- für alle anderen Grundstücke
2. Gewerbesteuer 305 v. H.

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 22.05.2019

gez. Chilla
Stellvertreterin des Amtsdirektors

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwielochsee (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwielochsee vom 29.04.2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schwielochsee werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer A | 1441 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 382 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 02.05.2019

gez. Chilla
Stellvertreterin des Amtsdirektors

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Jamlitz (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jamlitz vom 13.05.2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Jamlitz werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 265 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 377 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 15.05.2019

gez. Chilla
Stellvertreterin des Amtsdirektors

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald am 16. Mai 2019 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für die Sportstätten beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Sportstätten im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührensatzung sind:

- die Turnhalle der Comenius Grundschule Lieberose

- die Turnhalle der Von-Houwald-Grundschule Straupitz,

soweit sie im außerschulischen Bereich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt werden sollen.

(2) Diese Nutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich im außerschulischen Bereich in den Einrichtungen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Einrichtungen unterwerfen sich Nutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührensatzung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Sportstätten sowie deren Ausstattungen werden durch das Amt Lieberose/Oberspreewald verwaltet.

(2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Bauhofs. Sie üben als Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Ihren im Rahmen dieser Nutzungssatzung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Bauhofs haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Nutzungssatzung verstoßen, sofort aus den Einrichtungen und von den Außenanlagen zu verweisen.

(3) Aufsichtspersonen des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit - auch während Veranstaltungen - zu gestatten.

§ 3 Überlassung

(1) Die Sportstätten werden Schulen, Kindergärten sowie eingetragenen örtlichen Vereinen und Institutionen zu den in dieser Nutzungs- und Gebührensatzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den allgemeinen Schulbetrieb benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

(2) Werden die Einrichtungen aus besonderem Anlass kurzfristig für schulische Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungsbetrieb sowie bereits genehmigten Sportveranstaltungen zu gewähren.

(3) Die Überlassung der Sportstätten sowie deren Ausstattungen an Dritte ist untersagt.

Parteiliche Veranstaltungen jeglicher Art sind in den Sportstätten ausgeschlossen.

(4) Die Sportstätten dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.

(5) Für einzelne Sportstätten bestehende spezielle Nutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Erlaubnis für die Nutzung übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Nutzungssatzung und damit uneingeschränkt einzuhalten.

(6) Der Antragsteller gilt als Nutzer. Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter (Übungsleiter, Leiter der Veranstaltung) zu benennen. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.

(7) Soweit zu einzelnen Wettkampfanlässen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 10 Abs. 2 und 4). Der Nutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

B. Schul- und Übungsbetrieb

§ 4 Turnhallenbelegung

(1) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen hat Vorrang und bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen

vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald einen Plan für die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung im Bezug auf die Benutzung der Sportstätten ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald schriftlich mitzuteilen.

(2) Für den Übungsbetrieb von eingetragenen örtlichen Vereinen und Sportgruppen stehen die Turnhallen von Montag bis Sonntag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen) von 16.00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine durch das Amt Lieberose/Oberspreewald genehmigte Sportveranstaltung stattfinden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Die Benutzung der Sportstätten durch die eingetragenen örtlichen Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser wird durch das Amt Lieberose/Oberspreewald aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplans wird in einem Nutzungsvertrag festgeschrieben. Zu jeder Übungszeit ist der verantwortliche Übungsleiter zu benennen.

(4) Nutzt das Amt Lieberose/Oberspreewald die Sportstätten für eigene Veranstaltungen, so sind die betroffenen Nutzer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mittels eines Aushangs an der betreffenden Einrichtung zu benachrichtigen.

§ 5 Pflichten des Übungsleiters

(1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.

(2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
- die Einhaltung der Nutzungssatzung
- die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
- den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
- die Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbotes im Gebäude und auf dem Gelände,
- die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Bauhof zu melden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Sportstätte zu räumen.

(2) Die Sportstätten dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in den Sportstätten ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(3) Während des Übungsbetriebs dürfen Getränke nur außerhalb des Hallenraums eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht dorthin mitzubringen.

(4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Sportstätte entfernt werden.

(5) Vereinseigene Turngeräte dürfen auf schriftlichen Antrag widerruflich in der Sportstätte untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Das Amt Lieberose/Oberspreewald übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung

durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Benutzung der Geräte durch die Schulen im Rahmen des Schulsports.

(6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.

§ 7 Schulsport

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Kindertagesstätten- und Schulsport.

C. Wettkampfveranstaltungen

§ 8 Wettkampfveranstaltungen

(1) Für die Benutzung der Sportstätten anlässlich sportlicher Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Turniere u.ä. durch eingetragene örtliche Vereine ist ein Nutzungsantrag spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Sportveranstaltung an das Amt Lieberose/Oberspreewald zu stellen.

(2) Mit Antragsstellung sind die Turnhallen für den Veranstalter reserviert.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Sportstätten jederzeit anwesend und ansprechbar sein.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.

(3) Die für die Sportstätte jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können den Erlaubnissen entnommen werden.

(4) Für die ggf. notwendige Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes, einer Feuersicherheitswache sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter auf eigene Kosten verantwortlich.

(5) Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.

(6) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Sportveranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Sportstätte verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Sportstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(7) Der Veranstalter ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Sportstätte und Außenanlagen verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Die Nutzer der Sportstätten haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Bauhof.

Das gilt nicht für die Beleuchtung. Diese ist nach Wettkampf bzw. Übungsende in allen Räumen zu löschen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter/Veranstaltungsleiter.

(3) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist auch während der Veranstaltung auf Sauberkeit zu achten. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter/Veranstaltungsleiter.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in allen Räumen,
- b) der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verzehr von Speisen in der Turnhalle,
- c) das Mitbringen von Tieren,
- d) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
- e) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
- f) das Anbringen von Werbungen jeglicher Art ohne Genehmigung
- g) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln

§ 11 Haftung

(1) Die Nutzer oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Bauhof anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die sportliche Betätigung in den Sportstätten (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Lieberose/Oberspreewald an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Amt Lieberose/Oberspreewald zu melden.

(4) Der Nutzer stellt das Amt Lieberose/Oberspreewald von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

(5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Lieberose/Oberspreewald, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald fällt.

(6) Die Haftung des Amtes Lieberose/Oberspreewald als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

(7) Das Amt Lieberose/Oberspreewald übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportstätte abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Amt Lieberose/Oberspreewald abzugeben.

§ 12 Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Sportstätten für eingetragene sportliche Vereine des Amtes Lieberose/Oberspreewald im Rahmen des Übungsbetriebes und des Wettkampfbetriebes sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Turnhalle der Comenius Grundschule Lieberose
11,50 Euro je Stunde
- Turnhalle der Von-Houwald-Grundschule Straupitz
12,50 Euro je Stunde

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Nutzung auf Grund einer Nutzungsvereinbarung des Amtes Lieberose/Oberspreewald gestattet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung der Nutzung beim Amt Lieberose/Oberspreewald.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Auf Verlangen des Amtes Lieberose/Oberspreewald hat der Gebührenschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren sowie eine Kautions zu entrichten.

(4) Der Übungs- und Sportbetrieb wird anhand der Belegungspläne jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres für das Kalenderjahr abgerechnet.

§ 15 Gebührenbefreiungen

(1) Eine Gebührenbefreiung gilt beim Übungs- und Wettkampfbetrieb für

- Kinder- und Jugendliche der eingetragenen örtlichen Vereine des Amtes Lieberose/Oberspreewald bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gruppen der Mitglieder der Freiwilliger Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald

(2) Gebührenbefreit sind ebenfalls die in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald stehenden Schulen und Kindertagesstätten.

§ 16 Verstöße

(1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Nutzungs- und Gebührensatzung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

(2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die schulischen und sportlichen Einrichtungen des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 08.05.2013 außer Kraft.

Straupitz, 29.05.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 3. April 2019

Öffentlicher Teil

TOP 7) Beschlussempfehlung
Ausübung des Fischereirechts für das Gewässer Koboldsee Gemarkung Laasow, Flur 1, Flurstück 123

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Ausübung des Fischereirechts für das Gewässer Koboldsee, in der Gemarkung Laasow, Flur 1, Flurstück 123, an den Landesanglerverband Brandenburg e. V., 14558 Nuthetal/OT Saarmund, gemäß vorliegendem Pachtvertrag, zu vergeben.

TOP 3) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Spreewaldheide

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2012.

TOP 4) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Spreewaldheide

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2012.

TOP 5) Beschlussempfehlung
Grundsatzbeschluss zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Spreewaldheide

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Spreewaldheide parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art ausgeschlossen sind.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 29. April 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung
Grundsatzbeschluss zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schwielochsee

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schwielochsee parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art ausgeschlossen sind.

TOP 4) Beschlussempfehlung
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwielochsee (Hebesatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Schwielochsee

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2011.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Schwielochsee

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2011.

TOP 7) Beschlussempfehlung
Aufstellungsbeschluss – Text-Bebauungsplan „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Aufstellung des Text-Bebauungsplanes „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ für das Gebiet in der Gemarkung Lamsfeld, Flur 1, Flurstücke 351 (Teilfläche) und 440.

TOP 8) Beschlussempfehlung
Anmietung Vereinsraum ehemalige Gaststätte Lindenhof

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Anmietung des Vereinsraumes in der ehemaligen Gaststätte Lindenhof im OT Jessern, rückwirkend ab 01.01.2019.

TOP 10) Beschlussempfehlung
Stellungnahme zur Erweiterung eines genehmigten Gemeinschaftssteges, Geisterschlucht Nr. 13, 15913 Schwielochsee OT Jessern

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Bau GB zur Erweiterung einer Gemeinschaftssteganlage um 4 Bootsplätze.

TOP 11) Beschlussempfehlung
Stellungnahme zur Beibehaltung, Errichtung bzw. Veränderung eines Bootssteges als Gemeinschaftsanlage, Seeweg Nr. 17, 15913 Schwielochsee OT Jessern

Die Gemeindevertretung stimmt der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Bau GB zur Beibehaltung, Errichtung bzw. Veränderung des vorhandenen Bootssteges mehrheitlich nicht zu.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 15 wurde der Erlass von Säumniszuschlägen beschlossen.

Im TOP 16 wurde die Vergabe von Planungsleistungen „Ausbau des wirtschaftlich und touristisch genutzten Verbindungsweges Siegadel – Guhlen“ beschlossen.

Im TOP 17 wurde der Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Goyatz, Flur 2, Flurstück 245 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 18 wurde der Ankauf des Grundstücks Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 136/18 beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 13. Mai 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung
Grundsatzbeschluss zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Jamlitz parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art ausgeschlossen sind.

TOP 4) Beschlussempfehlung
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewebesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Jamlitz (Hebesatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschlussempfehlung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Zuwendungen 2019 an die Vereine und Feuerwehren der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, Vereinen und Feuerwehren der Gemeinde eine finanzielle Zuwendung auf der Grundlage der im Haushaltsplan 2019 bereitgestellten Mittel in Höhe von 2.300,00 € zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellten Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

Sportverein „Traktor Jamlitz e.V.“ zur Unterstützung des Spielbetriebes – 300,00 €

Freiwillige Feuerwehr Jamlitz – zur Förderung der Kameradschaftspflege – 700,00 €

Heimat- und Kulturverein Leeskow – 200,00 €

Kleintierzuchtverein „Byhletal e.V.“ – 50,00 €

Feuerwehr Ullersdorf – 250,00 €

Die Restmittel in Höhe von 800,00 € verbleiben zur Förderung der Sonntagsmatinee des KARUNA e.V. und des 3. Jamlitzer Ateliertages, sofern die Veranstalter einen Antrag an die Gemeinde stellen.

TOP 7) Beschlussempfehlung
Wegenutzungsvertrag für Erdgas

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, mit dem Unternehmen EWE NETZ GmbH den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 11 wurde der Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Jamlitz, Flur 2, Flurstück 293 und 11 (teilw.) beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 14. Mai 2019

Öffentlicher Teil

TOP 4) Beschlussempfehlung
Grundsatzbeschluss zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose lehnt, den Grundsatzbeschluss über den Abschluss parteipolitischer Veranstaltungen jeglicher Art in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt Lieberose und im Bürgerzentrum „Darre“, mehrheitlich ab.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2011 der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2011

TOP 7) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2011 der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2011

TOP 8) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2012 der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2012.

TOP 9) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012 der Stadt Lieberose

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2012

TOP 10) Beschlussempfehlung
Mühlenstraße 20 (EG), 15868 Lieberose – Beendigung des Mietverhältnisses mit Frau Dipl.-Med. Ramona Löwe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses mit Frau Dipl.-Med. Ramona Löwe in der Mühlenstraße 20 (EG) in 15868 Lieberose zum 31. Oktober 2019. Das Inventar darf Frau Dipl.-Med. Ramona Löwe unentgeltlich in der Praxis belassen.

TOP 11a) Beschlussempfehlung
Aufhebung des Beschlusses „Rückbau der baulichen Anlagen im OT Goschen, Dorfstraße 21“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die Aufhebung des Beschlusses vom 25.09.2018 zum Rückbau der baulichen Anlagen im OT Goschen, Dorfstraße 21.

TOP 11b) Beschlussempfehlung
Grundsatzentscheidung zum Erhalt und Wiederaufbau des brandgeschädigten Hauses Dorfstraße 21 in Goschen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die Grundsatzentscheidung zum Erhalt und Wiederaufbau des brandgeschädigten Objektes im OT Goschen, Dorfstraße 21.

Nichtöffentlicher Teil

In TOP 17 und TOP 18 wurde der Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 210 und 700 (teilw.) beschlossen.

In TOP 19 wurde der Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Lieberose, Flur 14, Flurstück 756 (teilw.) beschlossen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
 aus der 22. Sitzung der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
 vom 15. Mai 2019**

Öffentlicher Teil

TOP 5) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2013.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2013.

TOP 7) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2014.

TOP 8) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2014.

TOP 9) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2015.

TOP 10) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2015.

TOP 11) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2016.

TOP 12) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2016.

TOP 13) Beschlussempfehlung
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2017.

TOP 14) Beschlussempfehlung
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2017.

TOP 4) Beschlussempfehlung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 15) Beschlussempfehlung
Grundsatzbeschluss zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung hat mehrheitlich sich dagegen entschieden, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art ausgeschlossen sind.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 17) wurde der Verkauf – Teilgrundstück Gemarkung Byhleguhre, Flur 1, Flurstück 190 beschlossen
 IM TOP 18) wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Byhleguhre, Flur 4, Flurstück 253/1 abgelehnt.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
 aus der 13. Sitzung des Amtsausschusses
 des Amtes Lieberose/Oberspreewald
 vom 16. Mai 2019**

Öffentlicher Teil**TOP 3) Beschlussempfehlung**

Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung 2020 – 2023 für das Amt Lieberose/Oberspreewald – Benehmsherstellung –

Der Amtsausschuss stellt einstimmig Benehmen mit dem Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald zur Kindertagesbetreuung im Amt Lieberose/Oberspreewald her.

TOP 5) Beschlussempfehlung

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Der Amtsausschuss beschließt mehrheitlich den als Anlage beigefügten Entwurf der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald in geänderter Form.

TOP 6) Beschlussempfehlung

Änderung Stellenplan 2019

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf des Stellenplanes 2019.

TOP 7) Beschlussempfehlung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten gem. § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Vertrag.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 10) wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 29.03.2019 – Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung Flachdachabdichtung und energetische Ertüchtigung der Dachkonstruktion Verwaltungsgebäude Straupitz beschlossen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
 aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Spreewaldheide
 vom 20. Mai 2019**

Öffentlicher Teil**TOP 3) Beschlussempfehlung**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) Beschlussempfehlung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
 aus der 20. Sitzung der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)
 vom 23. Mai 2019**

Öffentlicher Teil**TOP 3)****Beschlussempfehlung**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Straupitz (Spreewald) (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 4)**Beschlussempfehlung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

**Einladung zur
 Jagdgenossenschaftsversammlung
 Jagdgenossenschaft Trebitz**

am Freitag, dem 21.06.2019, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Trebitz, Trebitzer Dorfstraße 45, 15868 Lieberose

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Jagdpächters
5. Diskussion und Anfragen
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Imbiss

Der Vorstand

**Einladung zur
 Jagdgenossenschaftsversammlung
 der Jagdgenossenschaft Waldow**

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow

am Donnerstag, dem 18. Juli 2019, um 17:00 Uhr in der Schulscheune im OT Waldow, Waldower Dorfstraße 35, in 15913 Spreewaldheide

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waldow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Jagdverpachtung
- 3.1 Vorstellung der Angebote zur Jagdverpachtung des Jagdbezirkes Waldow auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 15. März 2019
- 3.2 Aussprache zu den Angeboten
- 3.3 Beschlussfassung zu einem Vergabevorschlag
4. Wirtschaftsplan 2019/2020
- 4.1 Vorstellung des Wirtschaftsplanes
- 4.2 Beschlussfassung
5. Informationen
- 5.1 Information zur aktuellen Jagdausübung

- 5.2 Information zum Stand der Übernahme der Geschäfte vom Notvorstand
- 5.3 Information zur Arbeit des Jagdvorstandes
- 6. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung Ihrer Mitgliedsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. J. Käks
Jagdvorstand